

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/89 vom 11. Juli 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_89

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/89 du 11 juillet 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/89 del 11 luglio 2008

Regeste

Art. 28 IVG. Erstmalige Rentenzusprechung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Juli 2008, IV 2008/89).

Erwägungen

E. 1

Gemäss dem Dispositiv der angefochtenen Verfügung vom 30. Januar 2008 hat die Beschwerdegegnerin damit ein Gesuch der Beschwerdeführerin um eine Erhöhung der Rente abgewiesen. Wie sie in der Beschwerdeantwort festhält, handelt es sich indessen nicht um eine Anpassungsverfügung. Mit den nach Inkrafttreten der IVG-Änderung vom 16. Dezember 2005 erlassenen Verfügungen vom 13. Juli 2006 und vom 20. Juli 2006, die rechtlich als Einheit zu betrachten sind und richtigerweise eines Vorbescheids bedurft hätten (vgl. Art. 57a Abs. 1 IVG), hat sich die Beschwerdeführerin nämlich gegenüber der Beschwerdegegnerin als nicht einverstanden erklärt. Es rechtfertigt sich, mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass diese Erklärung der unvertretenen Beschwerdeführerin als Beschwerde an das zuständige Gericht weiterzuleiten gewesen wäre. Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin - in der Auffassung, die Verfügungen könnten als blosse Vorbescheide ausgelegt werden, oder als ob sie sich auf ein Wiedererwägungsgesuch eingelassen und die Verfügungen aufgehoben hätte - das Verfahren der erstmaligen Rentenzusprechung (ohne vorgängige rechtskräftige Verfügungen) durch weitere Abklärungen weitergeführt. Die angefochtene Verfügung, welche wiederum in Verletzung der Verfahrensvorschriften des rechtlichen Gehörs ohne Vorbescheid ergangen ist, ist als dessen Abschluss zu betrachten. Die vorliegenden formellen Mängel müssen zu einer unbesehenen Aufhebung der Verfügung führen, sollten sie nicht geheilt werden können. Letzteres ist vorliegend aber der Fall. Denn die Beschwerdeführerin hat in diesem Verfahren eine materielle Behandlung beantragt, womit anzunehmen ist, ihr Interesse an einer beförderlichen Beurteilung überwiege das Interesse an einer Rückweisung zur korrekten Verfahrensabwicklung, und sie hat sich im Verfahren vollumfänglich äussern können. Eine Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache käme unter den gegebenen Umständen einem verfahrensökonomischen Leerlauf gleich, da zu erwarten wäre, dass die Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid bliebe, wie sie ihn in ihrem Antrag in der Beschwerdeantwort getroffen hat, nämlich, der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2004 eine halbe Rente zuzusprechen.

E. 2

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG in der aktuellen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze

Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 3

3.1 Zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wurde eine medizinische Begutachtung durchgeführt, die nebst der internistischen Untersuchung eine psychiatrische und eine rheumatologische Abklärung umfasste. Das Gutachten basiert auf einer Kenntnisnahme von den Vorakten, von Anamnese und geklagten Beschwerden. Die Gutachter gelangten zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei in einer adaptierten leichten bis nur intermittierend mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit wie als Kassiererin zu 60 % arbeitsfähig (ganztätig verwertbar). Die Schlussfolgerung ist nachvollziehbar begründet. Gemäss dem Gutachten sowie den Angaben von Dr. B. ___ und Dr. C. ___ ist davon auszugehen, dass die Einschränkung in angepasster Tätigkeit auf das Knieleiden und die muskuläre Dekonditionierung zurückzuführen ist, während den kardiologischen Faktoren kein Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen wird. Die Beschwerdeführerin beruft sich dagegen auf die ärztlichen Beurteilungen von Dr. A. ___ und Dr. D. ___, welche ihr eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bescheinigten. Die Einschätzung von Dr. A. ___ bezieht sich allerdings auf die Tätigkeit als Verkäuferin, welche wegen der chronifizierten Kniebeschwerden nicht mehr in Frage komme. Eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Arbeit hatte Dr. A. ___ der Beschwerdeführerin aber nicht abgesprochen, sondern am 30. Mai 2005 dafürgehalten, diese sei zu prüfen. Dr. D. ___ hat am 21. August 2007 ein blosses Arbeitsunfähigkeitsattest abgegeben. Deshalb ist nicht ersichtlich, auf welche Tätigkeit es sich bezieht. Am 2. Januar 2007 hatte Dr. D. ___ aber eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in adaptierter Tätigkeit ohne psychische Stresskomponenten zu immerhin 50 % noch für wahrscheinlich gehalten. Da davon ausgegangen werden kann, die polydisziplinäre Begutachtung habe eine verlässliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erbracht, können ergänzende medizinische Abklärungen unterbleiben. Auf das Ergebnis der Begutachtung, die im November 2007 erfolgt ist, kann - für die Zeit ab Januar 2006 - abgestellt werden.

3.2 Was eine allfällige Entwicklung des relevanten gesundheitlichen Sachverhalts im Zeitablauf betrifft, ist festzuhalten, dass Dr. B. ___ bereits am 11. Januar 2006 für die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin als Kassiererin und als Pflegehelferin aus orthopädischer Sicht eine Arbeitsfähigkeit von 60 % (ab 2003) angegeben hatte. Dr. C. ___ beurteilte eine leichte körperliche Arbeit am 18. Oktober 2006 als der Beschwerdeführerin ohne Einschränkung zumutbar. Nach der medizinischen Aktenlage ist zu schliessen, dass sich im massgeblichen Zeitraum keine die Arbeitsfähigkeit tangierende Verschlechterung ergeben hat, wie sie die Beschwerdeführerin am 11. August 2006 und am 6./18. Oktober 2006 geltend gemacht hatte. Es rechtfertigt sich vielmehr, von einer (unveränderten) Arbeitsunfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von 60 % auszugehen.

3.3 Was den Anspruchsbeginn betrifft, entsteht der Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung - abgesehen von der hier nicht anwendbaren lit. a - frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (aArt. 29

ter IVV). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 238; BGE 117 V 26 E. 3b; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000 [I 307/99]). Dr. B.____ hat vorliegend den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit auf 2003 festgesetzt. Er legte allerdings des Weiteren dar, bei der vollzeitlichen Arbeit der Beschwerdeführerin als Pflegerin bis November 2002 dürfte die Belastbarkeit überschritten gewesen sein. Den Angaben von Dr. A.____ vom 30. Mai 2008 ist zu entnehmen, dass er die Beschwerdeführerin bereits vom 23. bis 28. Oktober 2002 wegen eines Infekts und ab 8. November 2002 wegen eines Unfalls (Treppensturz; schliesslich bis zum 2. März 2003) zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben hatte. Aus der Arbeitgeberbescheinigung vom 26. November 2004 (act. 5) geht hervor, dass der letzte effektive Arbeitstag der 15. November 2002 gewesen sei. Ab Februar 2003 bezog die Beschwerdeführerin Arbeitslosenentschädigung. Weil es gemäss Rz 2009 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) bei der Bestimmung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit unerheblich ist, auf welche gesundheitlich bedingten Ursachen die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist, ist von einem Eintritt der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit im Oktober 2002 und einer Beendigung mit ausreichendem Durchschnitt im Oktober 2003 auszugehen.

E. 4

4.1 Dass die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des Valideneinkommens in ihrer Beschwerdeantwort von einem Durchschnitt der Löhne in den letzten drei Anstellungsverhältnissen (Fr. 4'581.--, Fr. 4'018.-- und aus Fr. 4'726.-- auf das Jahr 2004 aufgewertete Fr. 4'873.--) ausgeht, lässt sich nicht beanstanden, auch wenn diese errechnete Höhe von jährlich Fr. 58'378.-- bei den abgerechneten Einkommen gemäss IK-Auszug jeweils nicht erreicht wurde. 4.2 Die Beschwerdeführerin hatte in den Jahren vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung in verschiedenen Tätigkeiten gearbeitet und danach keine Arbeit mehr aufgenommen. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens kann deshalb auf die Tabellenlöhne abgestellt werden, und zwar auf den allgemeinen Durchschnitt für Hilfsarbeiten. Dem Vorbringen, Tätigkeiten, in denen zwischen Sitzen und Stehen gewechselt werden könne, seien realistischerweise nicht zu finden, kann nicht gefolgt werden. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und das Alter der Beschwerdeführerin setzen ihr nicht so einschränkende Bedingungen, dass ein ausgeglichener Arbeitsmarkt keine entsprechenden Stellen beinhalten würde. Der als ausgeglichen unterstellte Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Der hypothetische ausgeglichene Arbeitsmarkt dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Ob die Beschwerdeführerin dagegen unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich eine Anstellung finden könne, ist für die Invaliditätsbemessung nicht ausschlaggebend. Von Bedeutung ist vielmehr einzig, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Es wird von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgegangen (vgl.

Art. 16 ATSG). Im statistischen Mittel (Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) konnten Frauen im Jahr 2004 mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor Fr. 46'716.-- (12mal Fr. 3'893.--) erzielen (vgl. Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik, LSE, 2004). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr 2004 bei 41.6 Stunden lag (vgl. T2.5.2), während der Tabellengruppe A generell eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche zugrunde liegt. Das Durchschnittseinkommen für das Jahr 2004 macht somit bei 100 % Beschäftigung Fr. 48'584.-- aus. Bei der gegebenen Arbeitsfähigkeit von 60 % entspricht dies einem Betrag von Fr. 29'150.--, mit einem Abzug von 10 %, wie die Beschwerdegegnerin ihn zu Recht zu machen beantragt, also einem Invalideneinkommen von Fr. 26'235.--. Der Invaliditätsgrad macht demnach 55 % aus. 4.3 Meldet sich eine versicherte Person mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen nach Art. 48 Abs. 2 IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung, die vorliegend anzuwenden ist, (von einer hier nicht relevanten Ausnahme abgesehen) in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. Die Auszahlung kann daher frühestens ab 1. November 2003 erfolgen. 4.4 Der Beschwerdeführerin steht demnach bei verspäteter Anmeldung ab 1. November 2003 ein Anspruch auf eine halbe Rente zu.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 30. Januar 2008 teilweise zu schützen. Der Beschwerdeführerin ist im Sinne der Erwägungen ab 1. November 2003 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Angesichts des vollständigen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen wird die angefochtene Verfügung vom 30. Januar 2008 aufgehoben. 2. Der Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen ab 1. November 2003 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.